

Stellungnahme des PFAD Bundesverbandes der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. zu dem Eckpunktepapier für eine Reform des Kindschaftsrecht



PFAD

Der PFAD Bundesverband begrüßt grundsätzlich die geplanten Veränderungen im Kindschaftsrecht (Sorgerecht und Umgang) und für die Adoption.

Insbesondere aus der Position von Pflegefamilien finden wir es gut, dass auch Kinder spiegelbildlich ein Recht auf Umgang mit weiteren Bezugspersonen (Großeltern, Geschwistern, ...) erhalten. Für die Durchsetzung dieses Rechts ist es wichtig, dass Pflegekinder einen Verfahrenspfleger bekommen können, auch ohne dass ihre Interessen im Widerspruch zu den Interessen ihrer rechtlichen Vertreter (Eltern oder Vormund) stehen. Wenn beispielsweise die Personensorgeberechtigten sich zwar nicht gegen einen Umgang mit dem genannten Personenkreis aussprechen, aber auch nichts dafür tun, braucht das Kind eine Person, die seine Interessen vertritt. Es müssten also auch im FamFG entsprechende Regelungen aufgenommen werden.

Die Idee der Vereinbarung von Eltern mit Dritten über sorgerechtliche Befugnisse ist gut angedacht, greift aber mit Orientierung auf die Alltagsorge zu kurz. Eine Orientierung am § 1630 Absatz 3 BGB käme u.E. dem Anliegen näher. Selbstverständlich muss auch bei einer Orientierung am Inhalt des § 1630 Absatz 3 die Hauptverantwortung bei den Sorgeberechtigten bleiben.

Gerade aus der Perspektive der Pflegefamilien ist der Unterschied zwischen der Alltagsorge und sorgerechtlichen Befugnissen nach § 1630 BGB (oder § 1777 BGB) ein bedeutsamer Unterschied, der Auswirkungen auf eine Kindeswohlorientierte Pflege und Erziehung hat.

Prinzipiell begrüßen wir auch die vereinfachte Sorgerechtsübernahme für den Partner/die Partnerin, der/die mit der Mutter zusammenlebt. Aus dem Eckpunktepapier geht allerdings noch nicht hervor, was sorgerechtlich passiert, wenn die Beziehung der Eltern nicht hält. Hier sehen wir noch Regelungsbedarf. Gerade als Verband der Pflegefamilien haben wir es öfter mit Kindern aus gescheiterten Beziehungen zu tun.

Die Regelungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt begrüßen wir ausdrücklich. Wir erwarten, dass gerade im Kontext zu Umgang von Kindern, die in Pflegefamilien leben, diese Kriterien auch Anwendung finden.

Eine gesetzliche Fixierung des Rechtes des Kindes gegenüber seinen Eltern auf Kenntnis seiner biologischen Abstammung finden wir zeitgemäß und sogar dringend geboten. Unklar erscheint uns die Festlegung auf das 16. Lebensjahr. In fast allen anderen Kindschaftsregelungen wird bereits der 14-jährige junge Mensch als verfahrensfähig gesehen. Auch wenn im Kontext vertraulicher Geburt das Einsichtsalter auf 16 Jahre festgelegt wurde, muss das u.E. nicht auf alle Adoptionen (oder über die Reproduktionsmedizin entstandene Kinder) angewendet werden. Warum nicht auch in diesem rechtlichen Kontext das Recht auf Einsichtnahme (auch gegen den Willen der Eltern) auf 14 Jahre festsetzen?

Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung muss auch von den Institutionen der Reproduktionsmedizin berücksichtigt werden. Dazu reicht es nicht aus, dass die Daten hinterlegt sind (siehe Abstammungsrecht). Vielmehr sehen wir, analog zur Adoption, eine Verpflichtung der Institutionen, für die Eltern mit unerfülltem Kinderwunsch auch eine sozialpädagogische / therapeutische Beratung zu ermöglichen, ... Allein die technische Sicherstellung der Daten reicht nicht.

Die Bearbeitung des Spannungsverhältnisses von „Fortpflanzungsfreiheit“ und Kindeswohl muss auch im Rahmen der Reproduktionsmedizin bearbeitet werden.



PFAD

In den Eckpunkten zum Adoptionsrecht sehen wir einen Widerspruch. Die Wirkung des § 1758 BGB (Ausforschungsverbot) wird durch ein Umgangsrecht der leiblichen Eltern negiert. Hier muss formulierungsmäßig im § 1758 BGB nachgebessert werden. Ein Umgangsrecht der leiblichen Eltern nach Adoption kann nur als Umgangsrecht nach § 1685 BGB ausgestaltet werden.

Ausdrücklich begrüßen wir die Abschaffung der Verpflichtung zur Ehe bei gemeinschaftlicher Adoption. Auch die Adoption von nur einem Ehepartner halten wir für zeitgemäß. Im Sinne des Kindeswohls sollte eine Adoption von nur einem Ehepartner aber auf Fälle begrenzt bleiben, in denen die Ehe nicht mehr gelebt wird.